



2025-0.099.250-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 218199g) als Anbieterin des unter <https://www.youtube.com/user/diepressecom> abrufbaren audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf die Bestimmung des § 9 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass für das Jahr 2024 keine Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten erfolgt ist.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

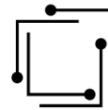
Mit Schreiben vom 10.12.2024 zeigte „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG gem. §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 7 AMD-G für das Jahr 2024 keine Änderungen an.

Eine amtswegige Einsichtnahme in den unter <https://www.youtube.com/user/diepressecom> abrufbaren audiovisuellen Mediendienst auf Abruf hat den Verdacht ergeben, dass die Programmbeschreibung dieses Dienstes nicht mit dem tatsächlichen Programminhalt übereinstimmt.

Mit Schreiben vom 25.04.2025 leitete die KommAustria gegen die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der mangelnden Aktualisierung der Daten des unter <https://www.youtube.com/user/diepressecom> abrufbaren Abrufdienstes ein und räumte ihr eine Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

In der Stellungnahme vom 15.05.2025 brachte die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG im Wesentlichen vor, dass sie es aufgrund interner Umstrukturierungen offenbar irrtümlich verabsäumt habe, die Änderungen bekanntzugeben; sie werde die Daten umgehend aktualisieren.

Mit Schreiben vom 26.05.2025 zeigte die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG eine geänderte Programmbeschreibung an.



2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Im Jahr 2024 war die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG aufgrund ihrer Anzeige vom 08.08.2017, protokolliert zu KOA 1.950/17-008, als Anbieterin des unter <https://www.youtube.com/user/diepressecom> abrufbaren Abrufdienstes mit folgender Programmbeschreibung registriert:

„Die Zurverfügungstellung von Videos auf Abruf aus der Sparte Politik. Umfang des Video-Programms: Jährlich werden ca. fünf Videos hochgeladen. Die Länge der Videos ist unterschiedlich, beträgt durchschnittlich aber ca. zehn Minuten.“

Im Jahr 2024 veröffentlichte die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG monatlich eine zweistellige Anzahl an Videos; am 10.12.2024 gab sie eine Leermeldung im Hinblick auf die in §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 7 AMD-G genannten Daten für 2024 ab.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum angezeigten Abrufdienst sowie zur unterlassenen Aktualisierung beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den monatlichen Veröffentlichungen beruhen auf behördlicher Einsichtnahme in den unter <https://www.youtube.com/user/diepressecom> abrufbaren Abrufdienst (siehe Abbildung).

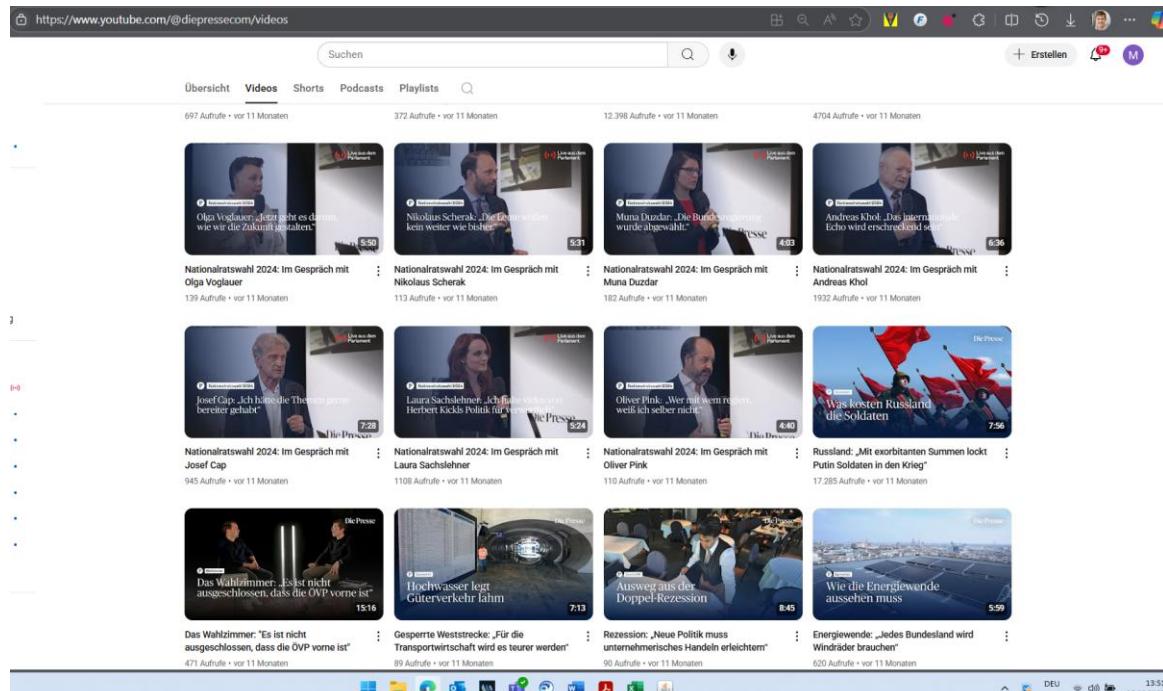
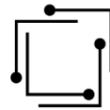


Abbildung: Ausschnitt der Veröffentlichungen (Stand 05.09.2025)



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsrahmen

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9.

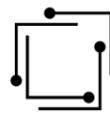
[...]

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die ProgrammGattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(4) Die Mediendiensteanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.
[...]"



4.3. Verletzung von § 9 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 1)

§ 9 Abs. 4 AMD-G sieht vor, dass jährlich eine Aktualisierung vorzunehmen ist. Ist keine solche erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgte, oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgte. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „*subjektiven Tatseite*“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Der Bestimmung des § 9 AMD-G liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen zu können. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es daher, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres aktuelle Daten zu den anzeigenpflichtigen Mediendiensteanbietern verfügbar hat, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen durchführen zu müssen.

„Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG ist als Mediendiensteanbieterin jährlich von sich aus ohne Aufforderung durch die Regulierungsbehörde zur Aktualisierung der Daten der von ihr bereitgestellten Dienste verpflichtet.

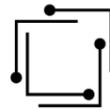
Nachdem bis zum 31.12.2024 keine Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G erfolgt war, obwohl statt jährlich insgesamt ca. fünf Videos vielmehr monatlich eine zweistellige Anzahl von Videos hochgeladen wurde, war die Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G für das Jahr 2024 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne den Bescheid vom 09.11.2022, GZ KOA 2.300/22-072; BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendiensteanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.



Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der jährlichen Aktualisierung um die Meldung von Änderungen bei einem bereits angezeigten Mediendiensteanbieter. Die Prüfung der Voraussetzungen für das Anbieten eines Mediendienstes ist bereits mit der ursprünglichen Anzeige erfolgt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass der Aktualisierungspflicht (verspätet, d.h. für 2025) nachgekommen worden ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen zu dem bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst übermittelt wurden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G weist die Rechtsverletzung im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt.

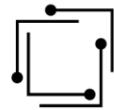
Insoweit geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der Unterlassung der Vornahme der Aktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.099.250-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 29.09.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)